

Quellensteuergesetzgebung des Kantons Aargau

Quellensteuerverordnung des Bundes vom 11. April 2018

Stand: 1. Januar 2021

Separatdruck, herausgegeben vom Kantonalen Steueramt Aargau Zu beziehen beim Kantonalen Steueramt Aargau



Steuergesetz (StG) – Auszug Teil 5: Quellensteuern

Vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2021)

5. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

5.1. Quellensteuern für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 112 I. Geltungsbereich

- ¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, jedoch mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, werden für Einkünfte im Sinne von § 113 an der Quelle besteuert. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 119a unterstehen. *
- ² Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, jedoch mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Kanton, werden für Einkünfte im Sinne von § 113 an der Quelle besteuert, wenn die steuerbare Leistung von einer Schuldnerin oder einem Schuldner mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet wird.
- ³ Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ein Eheteil das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 113 II. Steuerberechnung

- 1. Steuerbare Leistungen
- ¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.
- ² Steuerbar sind
- a) * alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile:

b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

§ 114 2. Tarife für Erwerbs- und Ersatzeinkommen a) Grundlage

- ¹ Der Regierungsrat legt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen fest. Vorbehalten bleiben die §§ 115 Abs. 3 und 116 Abs. 2.
- ² Der Steuerabzug umfasst die Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Feuerwehrsteuern sowie die direkte Bundessteuer.
- ³ Die Gemeinde- und Kirchensteuern berechnen sich aus dem Mittel der Steuerfüsse der Gemeinden und Kirchgemeinden im Kanton.

§ 115 b) Ausgestaltung

- ¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§ 35) und Versicherungsprämien (§ 40 lit. d, f und g) sowie Abzüge für Verheiratete und Kinder (§ 40 lit. h und § 42 Abs. 1) berücksichtigt.
- ² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden verheirateten Personen, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen sowie den Pauschalen und Abzügen nach Absatz 1 Rechnung tragen.
- ³ Für im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige beträgt der Steuersatz 10 %.

§ 116 3. Tarife für Ersatzeinkommen und Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

- ¹ Auf Leistungen, die eine Versicherung direkt der versicherten Person ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug nach dem entsprechenden Quellensteuertarif vorzunehmen.
- ² Vorbehalten bleiben Leistungen, welche die Versicherung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können. Für diese Leistungen beträgt der Steuersatz 10 %. Der gleiche Satz gilt bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen.

§ 117 *

Aufgehoben.

§ 118 III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

- 1. Von Amtes wegen *
- ¹ Personen, die gemäss § 112 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn: *
- a) * ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) * sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, für die sie nicht der Quellensteuer unterliegen.
- ² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person gemäss Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. *
- ³ Personen mit Vermögen und Einkünften gemäss Absatz 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen. *

§ 118a *2. Auf Antrag

- ¹ Personen, die gemäss § 112 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen gemäss § 118 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.
- $^2\,\rm Der$ Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.
- ³ Der Antrag muss bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Beim Wegzug aus der Schweiz ist der Antrag spätestens im Zeitpunkt der Abmeldung einzureichen.

§ 118b *3. Verhältnis zur Quellensteuer

- ¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- ² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
- ³ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

§ 119 *

Aufgehoben.

§ 119a *IV. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

- ¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 % an der Quelle zu erheben, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 ¹⁾ entrichtet.
- ² Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um den entsprechenden Ansatz für die direkte Bundessteuer. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.
- ³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere das Abrechnungsverfahren, die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug, die Verteilung der abgelieferten Steuern zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie das Vorgehen bei interkantonalen Verhältnissen.
- 5.2. Quellensteuern für natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz *

§ 120 *

Aufgehoben.

§ 121 II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nach den §§ 112 ff. an der Quelle besteuert, wenn sie
- a) für eine Dauer von weniger als 30 Tagen beziehungsweise als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton in unselbstständiger Stellung erwerbstätig sind:
- b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

.

¹⁾ BBI 2005 4193

- ^{1bis} Davon ausgenommen sind: *
- a) * Die Besteuerung der Seeleute an Bord eines Hochseeschiffes;
- b)* Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 119a unterliegen.
- ² Weisen die Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens die Steuerhoheit auf Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und auf die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern unter Anrechnung einer auf einen Höchstsatz begrenzten Quellensteuer des Kantons dem Wohnsitzstaat zu, so ist die Quellensteuer im Kanton zu diesem Höchstsatz zu erheben.

§ 122 III. Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten

- ¹ Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten werden für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit an der Quelle besteuert.
- ² Haben sie sich im Kanton für eine Tätigkeit von mindestens 30 Tagen verpflichtet, ist auf den Einkünften der Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der Bestimmungen über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den §§ 112 ff. vorzunehmen.
- ³ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den Ausführenden selber, sondern Dritten zufliessen, die deren Tätigkeit organisiert haben.
- ⁴ Die Gewinnungskosten werden pauschal berücksichtigt und betragen: *
- a) * 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b) * 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten.
- ⁵ Die Steuer beträgt 10 % der steuerbaren Einkünfte.

§ 123 IV. Organe juristischer Personen

- ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von *
- a) juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton,
- b) ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten,

werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.

- ² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.
- ³ Die Steuer beträgt 18 % der steuerbaren Einkünfte.

§ 124 V. Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger

- ¹ Im Ausland wohnhafte Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, werden für die ihnen ausgerichteten Zinsen an der Quelle besteuert.
- ² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.
- ³ Die Steuer beträgt 13 % der steuerbaren Einkünfte.

§ 125 VI. Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen

- ¹ Im Ausland wohnhafte Personen, die
- a) auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin beziehungsweise einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,
- b) aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,

werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert.

- ² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte.
- ³ Die Steuer beträgt bei Renten 7 % der steuerbaren Einkünfte; für Kapitalleistungen legt der Regierungsrat einen Quellensteuertarif entsprechend § 45 fest.

§ 125a *VIbis. Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

- ¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 26b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilsmässig gemäss § 26d steuerpflichtig.
- ² Die Steuer beträgt 18 % des geldwerten Vorteils.

$\ \ 125b \ ^*VI^{ter}.$ Nachträgliche ordentliche Veranlagung

a) Von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person durchgeführt werden.

§ 125c *b) Auf Antrag

- ¹ Personen, die gemäss § 121 der Quellensteuer unterliegen, können unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen für jede Steuerperiode bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:
- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

§ 125d *c) Verhältnis zur Quellensteuer

- ¹ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.
- ² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
- ³ Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des satzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

§ 126 *

Aufgehoben.

5.3. Verfahren zur Erhebung und Rückerstattung der Quellensteuern

- § 127 I. Verfahrenspflichten und Haftung
 - 1. Pflichten der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung
 - a) Im Allgemeinen
- ¹ Die Quellensteuern werden durch die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhoben.
- ² Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere
- vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
- b) bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;

- c)* den Quellensteuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- mit dem Kantonalen Steueramt über die der Quellenbesteuerung unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern;
- e) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges auszustellen;
- f) * Aufgehoben.
- g) * die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Die Arbeitgeberin schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.
- ³ Zur Kontrolle der Steuererhebung haben die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung dem Kantonalen Steueramt Einblick in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

§ 128 b) Haftung

- ¹ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haben für Steuerausfälle und für Verstösse gegen die Ablieferungspflicht einzustehen.
- ² In gleicher Weise haftet, wer die Darbietung von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten in der Schweiz veranstaltet.

§ 128a *1a. Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren; AHV-Ausgleichskasse

¹ Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber vorgenommenen Quellensteuerabzug aus. Sie rechnet die abgelieferten Quellensteuern jährlich mit dem Kantonalen Steueramt ab und überweist den Quellensteuerbetrag im Laufe des folgenden Jahres an das Kantonale Steueramt.

§ 129 2. Pflichten der steuerpflichtigen Person

a) Im Allgemeinen

¹ Die steuerpflichtige Person hat dem Kantonalen Steueramt sowie der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die Verhältnisse, die für die Erhebung der Quellensteuern massgebend sind, mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision gemäss § 137.

§ 129a *Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

² Personen, die gemäss § 125c eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. § 187 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 130 b) Direktbezug

¹ Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 131 II. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis *

- ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer gemäss diesem Gesetz in folgenden Fällen: *
- a) * für Arbeitnehmer gemäss § 112, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben;
- b) * für Arbeitnehmer gemäss § 121 Abs. 1 lit. a, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Wochenaufenthalt im Kanton haben;
- c) * für Personen gemäss den §§ 121 sowie 123–125a, wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung im Kanton hat. Wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, gilt für die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer das Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- d) * für Personen gemäss § 122, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben.
- 2 Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer der zuständigen Bezugsbehörde des Kantons Aargau. *

§ 131a *Nachträgliche ordentliche Veranlagung

- ¹ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist in den folgenden Fällen die Veranlagungsbehörde gemäss diesem Gesetz zuständig:
- für Arbeitnehmer gemäss § 131 Abs. 1 lit. a, die am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten;
- b) für Arbeitnehmer gemäss § 131 Abs. 1 lit. b, die am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode Wochenaufenthalt im Kanton hatten;
- für Personen gemäss § 131 Abs. 1 lit. c, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton erwerbstätig waren.
- ² Der Kanton Aargau hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zuviel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer beziehungsweise der erwerbstätigen Person zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.
- ³ Das Kantonale Steueramt leistet den anderen schweizerischen Steuerbehörden bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

§ 132 *

Aufgehoben.

§ 133 III. Verfahren

1. Durchführung

- ¹ Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt in Zusammenarbeit mit den Schuldnerinnen und Schuldnern der steuerbaren Leistung.
- ² Zuständig für die nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss den §§ 118, 118a, 125b und 125c ist die Veranlagungsbehörde der Gemeinde. *

§ 134 2. Entscheid und Rechtsmittelverfahren

- ¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie: *
- a) * mit dem Quellensteuerabzug laut Bescheinigung gemäss § 127 nicht einverstanden ist; oder
- b) * die Bescheinigung gemäss § 127 von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat.
- ^{1 bis} Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. *

- ² Gegen einen solchen Entscheid kann die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache erheben.
- ³ Gegen einen Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung Rekurs erheben.
- ⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben. *
- ⁵ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den Bestimmungen des achten Teils.

§ 135 3. Nachforderung

- ¹ Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet sie das Kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerin oder des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.
- ² Die Nachforderung ist möglich innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug hätte erfolgen müssen.

§ 136 4. Rückerstattung

- ¹ Die Steuerpflichtigen können vom Kantonalen Steueramt zu viel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern direkt zurückfordern. Die einzelnen Rückerstattungsgründe werden in der Verordnung aufgeführt.
- ^{1 bis} Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, müssen diese der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen. *
- ² Die Rückerstattungsansprüche sind innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug erfolgt ist, geltend zu machen.

§ 137 5. Bezugsprovision

- ¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für die Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1 bis 2 % des gesamten Quellensteuerbetrags, deren Ansatz vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 % des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.– pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. *
- ² Verletzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten, kann das Kantonale Steueramt die Bezugsprovision herabsetzen. Bei Nachforderungen nach § 135 entfällt die Bezugsprovision.

§ 138 IV. Steuerbezug

- 1. Zuständigkeiten
- ¹ Die Quellensteuern werden durch das Kantonale Steueramt bezogen.
- ² Der Regierungsrat kann Bezugsminima festsetzen.

§ 139 2. Fälligkeit

¹ Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

§ 140 3. Zahlungsfrist

- ¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung rechnet die Quellensteuer auf Ende jedes Monats ab und reicht die Abrechnung innerhalb einer vom Regierungsrat durch Verordnung zu regelnden Frist dem Kantonalen Steueramt ein. *
- ² Das Kantonale Steueramt kann abweichende Abrechnungstermine gestatten. *
- ³ Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. *

§ 141 4. Verzugszinsen

- ¹ Auf nicht fristgerecht abgerechneten Quellensteuern wird nach Ablauf der Abrechnungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. *
- 2 Auf verspätet bezahlten Quellensteuern wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. $\mbox{*}$

$\ddot{\mathbf{A}}$ nderungstabelle - Nach Beschluss – Auszug

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.08.2006	01.01.2008	§ 112 Abs. 1	geändert	AGS 2007 S. 536
22.08.2006	01.01.2008	§ 119a	eingefügt	AGS 2007 S. 536
22.08.2006	01.01.2008	§ 128a	eingefügt	AGS 2007 S. 536
22.08.2006	01.01.2007	§ 133 Abs. 2	geändert	AGS 2006 S. 355
22.05.2012	01.01.2013	§ 113 Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2012/7-5
22.05.2012	01.01.2013	§ 123 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-5
22.05.2012	01.01.2013	§ 125a	eingefügt	AGS 2012/7-5
22.05.2012	01.01.2013	§ 127 Abs. 2, lit. g)	eingefügt	AGS 2012/7-5
22.05.2012	01.01.2014	§ 140 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-5
22.05.2012	01.01.2014	§ 140 Abs. 2	geändert	AGS 2012/7-5
22.05.2012	01.01.2014	§ 140 Abs. 3	eingefügt	AGS 2012/7-5
22.05.2012	01.01.2014	§ 141 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-5
22.05.2012	01.01.2014	§ 141 Abs. 2	geändert	AGS 2012/7-5
17.09.2019	01.01.2020	§ 271a	eingefügt	AGS 2019/7-06
19.11.2019	01.01.2021	§ 117	aufgehoben	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 118	Titel geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 118 Abs. 1	geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 118 Abs. 2	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 118 Abs. 3	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 118a	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 118b	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 119	aufgehoben	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	Titel nach § 119a	geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 120	aufgehoben	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 121 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 122 Abs. 4	geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 125b	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 125c	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 125d	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 126	aufgehoben	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 127 Abs. 2 lit. c	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 127 Abs. 2 lit. f	aufgehoben	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 129a	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 131	Titel geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 131 Abs. 1	geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 131 Abs. 2	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 131a	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 132	aufgehoben	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 133 Abs. 2	geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 134 Abs. 1 lit. a	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 134 Abs. 1 lit. b	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 134 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 134 Abs. 4	geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 136 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 137 Abs. 1	geändert	AGS 2019/7-18
19.11.2019	01.01.2021	§ 140 Abs. 1	geändert	AGS 2019/7-18

$\ddot{\mathbf{A}}\mathbf{n}\mathbf{derungstabelle} \textbf{-} \mathbf{Nach} \ \mathbf{Paragraph} - \mathbf{A}uszug$

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 112 Abs. 1	22.08.2006	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 536
§ 113 Abs. 2, lit. a)	22.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/7-5
§ 117	19.11.2019	01.01.2021	aufgehoben	AGS 2019/7-18
§ 118	19.11.2019	01.01.2021	Titel geändert	AGS 2019/7-18
§ 118 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2021	geändert	AGS 2019/7-18
§ 118 Abs. 2	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 118 Abs. 3	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 118a	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 118b	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 119	19.11.2019	01.01.2021	aufgehoben	AGS 2019/7-18
§ 119a	22.08.2006	01.01.2008	eingefügt	AGS 2007 S. 536
Titel nach § 119a	19.11.2019	01.01.2021	geändert	AGS 2019/7-18
§ 120	19.11.2019	01.01.2021	aufgehoben	AGS 2019/7-18
§ 121 Abs. 1 ^{bis}	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 122 Abs. 4	19.11.2019	01.01.2021	geändert	AGS 2019/7-18
§ 123 Abs. 1	22.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/7-5
§ 125 Alos. 1	22.05.2012	01.01.2013	eingefügt	AGS 2012/7-5
§ 125b	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2012/7-3
§ 125c	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 125d	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 126	19.11.2019	01.01.2021	aufgehoben	AGS 2019/7-18
§ 127 Abs. 2 lit. c	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 127 Abs. 2 lit. c	22.05.2012	01.01.2013	eingefügt	AGS 2012/7-18
§ 127 Abs. 2, itt. g)	19.11.2019	01.01.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-3 AGS 2019/7-18
§ 127 Abs. 2 lit. 1 § 128a	22.08.2006	01.01.2021	eingefügt	AGS 2007 S. 536
§ 129a	19.11.2019	01.01.2003	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 131	19.11.2019	01.01.2021	Titel geändert	AGS 2019/7-18
§ 131 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2021	geändert	AGS 2019/7-18
§ 131 Abs. 2	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 131 Abs. 2	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 131a § 132	19.11.2019	01.01.2021	aufgehoben	AGS 2019/7-18
§ 132 § 133 Abs. 2	22.08.2006	01.01.2021	geändert	AGS 2006 S. 355
§ 133 Abs. 2	19.11.2019	01.01.2021	geändert	AGS 2019/7-18
§ 134 Abs. 1 lit. a	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 134 Abs. 1 lit. b	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18 AGS 2019/7-18
§ 134 Abs. 1 lit. b	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18
§ 134 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2021	geändert	AGS 2019/7-18
§ 134 Abs. 4 § 136 Abs. 1 ^{bis}	19.11.2019	01.01.2021	eingefügt	AGS 2019/7-18 AGS 2019/7-18
§ 136 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2021	geändert	AGS 2019/7-18 AGS 2019/7-18
§ 137 Abs. 1 § 140 Abs. 1	22.05.2012	01.01.2021	geändert	AGS 2019/7-18 AGS 2012/7-5
§ 140 Abs. 1	19.11.2019	01.01.2014	geändert	AGS 2012/7-3 AGS 2019/7-18
§ 140 Abs. 1 § 140 Abs. 2	22.05.2012	01.01.2021		
§ 140 Abs. 2 § 140 Abs. 3	22.05.2012	01.01.2014	geändert	AGS 2012/7-5 AGS 2012/7-5
			eingefügt	
§ 141 Abs. 1	22.05.2012	01.01.2014	geändert	AGS 2012/7-5
§ 141 Abs. 2	22.05.2012	01.01.2014	geändert	AGS 2012/7-5



Verordnung über die Quellensteuer (QStV-AG)

Vom 11. November 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 114 Abs. 1, 125 Abs. 3, 136 Abs. 1, 137 Abs. 1, 138 Abs. 2 und 140 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 ¹⁾.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendbare Ouellensteuertarife

¹ Für den Steuerabzug an der Quelle werden den nachstehend aufgeführten Personen die folgenden Tarifcodes zugewiesen:

- Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist,
- c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind,
- d) Tarifcode D: Personen, die Leistungen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ²⁾ erhalten,
- e) Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden,

¹⁾ SAR <u>651.100</u>

²⁾ SR 831.10

- f) Tarifcode F: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden vom 3. Oktober 1974 ¹⁾, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist,
- Tarifcode G: Personen, die Ersatzeinkünfte gemäss § 113 Abs. 2 lit. b g) StG erhalten, die nicht über die Arbeitgebenden an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden,
- Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich geh) trennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- i) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 2) (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen,
- Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D, **i**) welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen,
- Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D, k) welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen,
- Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D, 1) welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen,
- Tarifcode Q: Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss DBA-D, m) welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.
- ² Die Tarife B und C sind sinngemäss auch bei Partnerschaften gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 ³⁾ anzuwenden.
- ³ Die Tarife A, B, C und H werden je separat für Personen, die der Kirchensteuerpflicht unterstehen, und für solche ohne Zugehörigkeit zu einer Landeskirche festgelegt. Diese Tarife sowie die Berechnungsgrundlagen finden sich in Anhang 2.
- § 2 Massgebende Verhältnisse für den Quellensteuerabzug; Berech-
- ¹ Für den Quellensteuerabzug sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung massgebend.
- ² Für die Berechnung der Quellensteuer gilt § 58 Abs. 3 StG sinngemäss.

¹⁾ SR <u>0.642.045.43</u>

²⁾ SR 0.672.913.62

³⁾ SR 211.231

§ 3 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

- ¹ Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.
- ² Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn
- a) die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebenden getragen wird,
- eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist, oder
- c) ein ausländischer Personalverleiher entgegen Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 ¹⁾ Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

2. Verfahren zur Erhebung, Rückerstattung und Neuberechnung der Quellensteuern

§ 4 Meldepflichten

¹ Der Arbeitgebende muss die Beschäftigung von Personen, die gemäss den §§ 112 beziehungsweise 121 StG quellensteuerpflichtig sind, dem Kantonalen Steueramt innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

- ² Übermittelt der Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnung elektronisch, kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden.
- ³ Die Arbeitnehmenden müssen dem Arbeitgebenden Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Der Arbeitgebende meldet die Änderungen innerhalb der Fristen gemäss den Absätzen 1 und 2 dem Kantonalen Steueramt.
- ⁴ Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) erstattet dem Kantonalen Steueramt laufend Meldung über die erteilten Arbeits- und Niederlassungsbewilligungen.
- ⁵ Die Einwohnerkontrolle erstattet dem Gemeindesteueramt laufend Meldung über geänderte Sachverhalte, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind, insbesondere über die Familienverhältnisse (Heirat, Scheidung, tatsächliche oder rechtliche Trennung, Geburt von Kindern).

-

¹⁾ SR 823.11

§ 5 Rückerstattung

- ¹ Das Kantonale Steueramt erstattet der steuerpflichtigen Person auf Gesuch hin oder von Amtes wegen in den folgenden Fällen zu viel abgezogene Quellensteuern direkt zurück:
- a) für zu Unrecht abgezogenen Feuerwehrpflichtersatz,
- zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gemäss den Abkommen des Bundes.
- ² Dem Gesuch ist eine Bescheinigung des Arbeitgebenden über den Bruttolohn (Lohnausweis) und die Steuerabzüge beizulegen.

§ 6 Neuberechnung

- ¹ Bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Steuerjahres kann eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangt werden bei
- a) falscher Tarifanwendung,
- b) falscher Ermittlung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns,
- c) falscher Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens.
- 2 Das Gesuch um Neuberechnung gemäss Absatz 1 muss schriftlich und innert Frist beim Kantonalen Steueramt eingereicht werden. Es muss unterzeichnet sein.

§ 7 Bezugsprovision

¹ Die Bezugsprovision beträgt 2 % der abgezogenen Quellensteuern.

§ 8 Einreichungsfrist für die Abrechnung

¹ Die Abrechnung ist innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen.

3. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 9 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 118 Abs. 1 lit. a StG wird vorgenommen, wenn das Bruttoeinkommen einer steuerpflichtigen Person aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens den in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) vom 11. April 2018 ¹⁾ genannten Betrag erreicht.

.

¹⁾ SR 642.118.2

§ 10 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Die quellensteuerpflichtige Person kann beim Kantonalen Steueramt bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

- § 11 Regelung von Härtefällen
- ¹ Art. 11 QStV gilt sinngemäss.
- § 12 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung
- ¹ Art. 12 QStV gilt sinngemäss.
- § 13 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

4. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 14 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

² Überschreitet das Wertschriftenvermögen einer steuerpflichtigen Person den Freibetrag gemäss § 54 StG nicht, wird auf den Wertschriftenerträgen eine Pauschalsteuer von 15 % erhoben. Ist die quellensteuerpflichtige Person damit nicht einverstanden, kann sie eine Veranlagung gemäss § 118 Abs. 1 lit. b StG verlangen.

³ Art. 9 Abs. 2–5 QStV gelten sinngemäss.

² Art. 10 Abs. 2 QStV gilt sinngemäss.

¹ Art. 13 QStV gilt sinngemäss.

¹ Eine Person, die gemäss § 17 Abs. 2 StG steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 % ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehegatten, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann beim Kantonalen Steueramt bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

² Art. 14 Abs. 2 QStV gilt sinngemäss.

§ 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

- ¹ Die Veranlagungsbehörde der Gemeinde kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.
- 2 Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gelten die Bestimmungen zur Veranlagungsverjährung gemäss \S 177 StG.
- § 16 Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten
- Art. 16 QStV gilt sinngemäss.
- § 17 Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger
- ¹ Art. 17 QStV gilt sinngemäss.
- § 18 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus Vorsorge
- ¹ Art. 18 QStV gilt sinngemäss.
- § 19 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge
- ¹ Art. 19 QStV gilt sinngemäss.
- 2 Die Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland bemisst sich nach dem in Anhang 3 publizierten Tarif. Der Bundessteueranteil ist in diesem Tarif eingerechnet.

§ 20 Bezugsminima

¹ Die Quellensteuer wird bei Personen gemäss den §§ 16–18 nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als die in Anhang 1 festgelegten Beträge ausmachen.

5. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

§ 21 Anwendbares Recht

¹ Soweit sich aus den §§ 119a beziehungsweise 128a StG und aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes betreffend Quellensteuern und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

§ 22 Besteuerungsgrundlage

¹ Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgebenden der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

² Beträgt der jährliche Bruttolohn weniger als der Minimalbetrag für das AHV-Abrechnungsverfahren, entfällt eine Quellenbesteuerung nach dem vereinfachten Abrechnungsverfahren und die Einkünfte sind nach den Regeln des massgebenden Veranlagungsverfahrens zu versteuern. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei Lohnzahlungen von in Privathaushalten beschäftigten Personen sowie bei einer freiwilligen Unterstellung.

§ 23 Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgebenden

¹ Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 ¹⁾ über das vereinfachte Verfahren sinngemäss.

² Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, erstattet diese der kantonalen Steuerverwaltung desjenigen Kantons Meldung, in dem der Arbeitgebende seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Bei Bedarf sorgt die kantonale Steuerverwaltung für eine entsprechende Weitermeldung, damit die zuständige Steuerbehörde den Bezug der Steuern nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durchführen kann.

§ 24 Ablieferung der Quellensteuer durch die AHV-Ausgleichskassen

¹ Die AHV-Ausgleichskassen mit Sitz im Kanton haben die im vereinfachten Verfahren erhobenen Quellensteuern an die Steuerbehörde des Kantons abzuliefern, in dem der Arbeitnehmende am 31. Dezember der massgebenden Abrechnungsperiode seinen Wohnsitz hatte.

² Hat der Arbeitnehmende Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, haben die AHV-Ausgleichskassen die im vereinfachten Verfahren erhobenen Quellensteuern an die Steuerbehörde des Kantons abzuliefern, in dem der Arbeitnehmende am 31. Dezember der massgebenden Abrechnungsperiode seinen Arbeitsort hatte.

³ Sind der AHV-Ausgleichskasse weder Wohnsitz noch Arbeitsort des Arbeitnehmenden bekannt, sind die Quellensteuern mit der Steuerbehörde am Sitz des Arbeitgebenden abzurechnen.

⁴ Die Abrechnungen der Quellensteuern haben bis spätestens Ende Juni des nächsten Jahres zu erfolgen.

-

¹⁾ SR 831.101

§ 25 Verteilung der Quellensteuer

¹ In der jährlichen Schlussabrechnung sind die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren erhobenen Quellensteuern auf Bund sowie gestützt auf das Verhältnis der Steuerfüsse auf Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden zu verteilen.

² Auf den Anteilen der Kirchgemeinden ist ein Abzug für Verwaltungskosten von 5 % vorzunehmen.

§ 26 Bezugsprovision

¹ Den AHV-Ausgleichskassen wird eine Bezugsprovision von 10 % der abgelieferten Quellensteuern gewährt.

6. Aufteilung auf die verschiedenen Steuerhoheiten

§ 27 Teilablieferungen

¹ Das Kantonale Steueramt nimmt auf Ende des nächstfolgenden Monats nach Ablauf jedes Kalenderquartals Teilablieferungen der eingegangenen Quellensteuern an die entsprechenden kantonalen Steuerhoheiten (Einwohner- und Kirchgemeinden) vor.

§ 28 Schlussabrechnung

¹ Das Kantonale Steueramt erstellt nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Schlussabrechnung und weist die sich ergebenden Anteile den entsprechenden Steuerhoheiten (Bund, Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden) zu.

² Auf den Anteilen der Kirchgemeinden ist ein Abzug für Verwaltungskosten von 5 % vorzunehmen.

7. Schlussbestimmung

§ 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

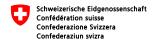
Aarau, 11. November 2020 Regierungsrat Aargau

Landammann

DIETH

Staatsschreiberin

TRIVIGNO



AS 2018
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

vom 11. April 2018

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 92 Absatz 5, 99a Absatz 3, 99b Absatz 2 und 161 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie auf Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung vom 18. Dezember 1991² über Kompetenzzuweisungen bei der direkten Bundessteuer an das Finanzdepartement,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendbare Ouellensteuertarife

¹ Folgende Tarifcodes werden bei den nachstehend aufgeführten Personen für den Quellensteuerabzug angewendet:

- a. *Tarifcode A:* bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b. *Tarifcode B:* bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, bei welchen nur der Ehemann oder die Ehefrau erwerbstätig ist;
- c. *Tarifcode C:* bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, bei welchen beide Eheleute erwerbstätig sind;
- d. Tarifcode D: bei Personen, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten;
- e. *Tarifcode E:* bei Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 21–24 besteuert werden;

SR 642.118.2

- ¹ SR **642.11**
- ² SR **642.118**
- 3 SR **831.10**

2017-2126

- f. Tarifcode F: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974⁴ zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist:
- g. *Tarifcode G:* bei Ersatzeinkünften nach Artikel 3, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden;
- h. *Tarifcode H:* bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- Tarifcode L: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- j. Tarifcode M: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;
- k. Tarifcode N: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
- Tarifcode P: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen;
- m. *Tarifcode Q:* bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.
- ² Der Steuersatz für Einkünfte, die nach Absatz 1 Buchstaben d und g der Quellensteuer unterliegen, richtet sich nach den Ziffern 1 und 2 des Anhangs.

Art. 2 Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer

- ¹ Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (Art. 137 DBG) oder Lohnpfändungen abziehen.
- ² Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen gesamtschweizerisch gültige Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer fest.
- ³ Für die Berechnung der Quellensteuer gilt Artikel 40 Absatz 3 DBG sinngemäss.

⁴ SR **0.642.045.43**

⁵ SR **0.672.913.62**

Art. 3 Ersatzeinkünfte

Der Quellensteuer unterworfen sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Art. 4 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

- ¹ Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.
- ² Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn:
 - die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers getragen wird;
 - b. eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist; oder
 - c. ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989⁶ Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

Art. 5 Meldepflichten

- ¹ Die Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach Artikel 83 oder 91 DBG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.
- ² Übermittelt der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden.
- ³ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen dem Arbeitgeber Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Der Arbeitgeber meldet die Änderungen innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 der zuständigen Steuerbehörde.

Art. 6 Bezugsprovision

- ¹ Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.
- ² Die zuständige Steuerbehörde kann die Bezugsprovision kürzen oder streichen, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.

Art. 7 Rückerstattung

Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und hierüber bereits mit der zuständigen Steuerbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.

Art. 8 Bundessteueranteil bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland

Werden Personen mit dem Tarifcode L, M, N, P oder Q besteuert, so beträgt der Anteil der direkten Bundessteuer 10 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags.

2. Abschnitt:

Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 9 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

- ¹ Eine Person wird nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a DBG nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken beträgt.
- ² Als Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben a und b DBG.
- ³ Zweiverdienerehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttoeinkommen von Ehemann oder Ehefrau in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken beträgt.
- ⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den Mindestbetrag von 120 000 Franken fällt, Eheleute sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen.
- ⁵ Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrags nach Artikel 40 Absatz 3 DBG.

Art. 10 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

- ¹ Die quellensteuerpflichtige Person kann bei der zuständigen Steuerbehörde bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
- ² Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach Artikel 89a DBG auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

Art. 11 Regelung von Härtefällen

- ¹ Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c DBG leisten und bei denen der Tarifcode A, B, C oder H angewendet wird, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.
- ² Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarifcodes berücksichtigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt. Wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt, so wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

Art. 12 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung

- ¹ Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:
 - a. die Niederlassungsbewilligung erhält;
 - b. eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.
- ² Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 13 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

- ¹ Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.
- ² Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehemann oder einer Ehefrau mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.
- ³ Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

3. Abschnitt:

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Art. 14 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

- ¹ Eine Person, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der zuständigen Steuerbehörde bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
- ² Die Steuerbehörde prüft im Veranlagungsverfahren, ob die quellensteuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie nach den Artikeln 16–18 und 20–23 DBG zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.

Art. 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

- ¹ Die zuständigen kantonalen Steuerbehörden können von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.
- ² Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gilt Artikel 120 DBG über die Veranlagungsverjährung.

Art. 16 Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten

- ¹ Als Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten gelten die Einkünfte nach Artikel 92 Absatz 3 DBG, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. Zu den Tageseinkünften zählen insbesondere:
 - die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen; und
 - b. alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.
- ² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.
- ³ Zu den Tageseinkünften gehören auch Vergütungen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.

Art. 17 Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

Als steuerbare Einkünfte von im Ausland ansässigen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern gelten die Bruttoeinkünfte aus Forderungen nach Artikel 94 DBG. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.

Art. 18 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus Vorsorge

- ¹ Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten von im Ausland wohnhaften Empfängerinnen und Empfängern nach den Artikeln 95 und 96 DBG der Ouellensteuer.
- ² Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Art. 19 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge

- ¹ Kapitalleistungen an im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger nach den Artikeln 95 und 96 DBG unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer der Quellensteuer. Der Tarif ist in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt.
- ² Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung:
 - a. innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde stellt; und
 - b. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beiliegt, wonach:
 - 1. diese von der Kapitalleistung Kenntnis genommen hat, und
 - die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.

Art. 20 Bezugsminima

Die Quellensteuer wird bei Personen nach den Artikeln 16–18 nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte unter den in Ziffer 4 des Anhangs festgelegten Beträgen liegen.

4. Abschnitt: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Art. 21 Anwendbares Recht

Sofern sich aus Artikel 37*a* DBG und aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des DBG über die Quellensteuer und die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

Art. 22 Besteuerungsgrundlage

Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

Art. 23 Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber

¹ Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

² Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht abgeliefert, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde bezieht die Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung.

Art. 24 Überweisung der Quellensteuer an die Steuerbehörden

Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision an die Steuerbehörde des Kantons, in dem die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz hat.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 19938 wird aufgehoben.

⁷ SR **831.101**

⁸ AS **1993** 3324, **1994** 1788, **2001** 1055, **2007** 373, **2010** 4481, **2011** 4329, **2013** 783

Art. 26 Änderung eines anderen Erlasses

Die Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 20009 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Höhere tatsächliche Kosten können vom Expatriate mittels einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung geltend gemacht werden (Art. 89, 89*a* und 99*a* DBG).

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

11. April 2018 Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer

Anhang (Art. 1 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 20)

Quellensteuertarife

- Die Quellensteuer von Personen mit dem Tarifcode D beträgt 1 Prozent der Bruttoeinkünfte.
- 2. Die Quellensteuer auf Ersatzeinkünften mit dem Tarifcode G beträgt:

		Franken
bis	18 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	0.00 0.80;
für	36 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	144.00 2.50 mehr;
für	60 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	744.00 4.50 mehr;
für	90 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	2 094.00 8.00 mehr;
für	120 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	4 494.00 11.00 mehr;
für	180 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	11 094.00 13.00 mehr;
für	819 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	94 164.00 11.50 mehr.

3. a. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistungen nach Artikel 19 Absatz 1 beträgt für alleinstehende Personen:

_	auf dem Betrag bis	25 000 Franken	0,00 %
	auf dem Betrag über 25 000 bis	50 000 Franken	0,35 %
_	auf dem Betrag über 50 000 bis	75 000 Franken	0,65 %
_	auf dem Betrag über 75 000 bis	100 000 Franken	1,30 %
_	auf dem Betrag über 100 000 bis	125 000 Franken	1,70 %
_	auf dem Betrag über 125 000 bis	150 000 Franken	2,00 %
_	auf dem Betrag über 150 000 bis	750 000 Franken	2,60 %
_	auf dem Betrag über	750 000 Franken	2,30 %

b. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistungen nach Artikel 19 Absatz 1 beträgt für verheiratete Personen:

_	auf dem Betrag bis		25 000 Franken	0.00 %
	auf dem Betrag über	25 000 bis	50 000 Franken	0,20 %
	auf dem Betrag über		75 000 Franken	0,50 %
	auf dem Betrag über		100 000 Franken	0,90 %
_	auf dem Betrag über	100 000 bis	125 000 Franken	1 25 %

	 auf dem Betrag über 125 000 bis auf dem Betrag über 150 000 bis auf dem Betrag über 	150 000 Franken 900 000 Franken 900 000 Franken	2,00 % 2,60 % 2,30 %
4.	Die Quellensteuer wird nach Artikel 20 nic Bruttoeinkünfte weniger betragen als:	cht erhoben, wenn die s	teuerbaren
	 bei Künstlerinnen, Künstlern, Sport- 	Fr. 300	

 bei Künstlerinnen, Künstlern, Sportlerinnen, Sportlern, Referentinnen und Referenten (Art. 92 DBG)

der von einem Schuldner der steuerbaren Leistung pro Veranstaltung ausgerichteten Leistungen;

bei Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten (Art. 93 DBG)

Fr. 300. der von einem Schuldner der steuerbaren Leistung gesamthaft in einem Steuerjahr ausgerichteten Leistungen;

 bei Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern (Art. 94 DBG) Fr. 300.– im Steuerjahr;

 bei Empfängerinnen und Empfängern von Renten (Art. 95 und 96 DBG) Fr. 1000. im Steuerjahr.